

gilt bei Zugehörigkeit zu einem Sondersystem von EU-Institutionen oder internationalen Organisationen; dies allerdings nur dann, wenn die betreffende Person direkt vor Eintritt in das Sondersystem in Deutschland oder einem anderen EU-/EWR-Staat bzw. der Schweiz gesetzlich krankenversichert war.

#### *h) Besonderheiten bei der Berücksichtigung von Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen*

Die Mindestbemessungsgrundlagen gelten nicht als Einnahmen, die bei der Ermittlung des Familieneinkommens zu berücksichtigen sind. Sie sind jedoch bei der abschließenden Beitragsfestsetzung heranzuziehen, vgl. oben Buchst. f). Im Hinblick darauf, dass bei freiwillig versicherten hauptberuflich selbständig Tätigen der 40. Teil der monatlichen Bezugsgröße als Mindestbeitragsbemessungsgrundlage zu berücksichtigen ist, scheidet eine Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 2 Abs. 4 BVGrdS aus. Denn die Hälfte der BBG ist niedriger als die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage, die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage darf aber nicht unterschritten werden.

Ist der hauptberuflich selbständig Tätige als geförderter oder als bedürftiger Selbständiger anzusehen (vgl. 5.7.2.2.1 und 5.7.2.2.2) können die beitragspflichtigen Einnahmen nach der Höhe des halben Familieneinkommens ermittelt werden. Wird danach die maßgebliche Mindestbeitragsbemessungsgrundlage (60. Teil der monatlichen Bezugsgröße) überschritten, gilt dieser Betrag als Beitragsbemessungsgrundlage, jedoch nicht mehr als die Hälfte der BBG. Unterschreitet das halbe Familieneinkommen den 60. Teil der monatlichen Bezugsgröße, sind die Beiträge nicht nach dem halben Familieneinkommen zu bemessen, sondern nach dem 60. Teil der monatlichen Bezugsgröße.

#### **5.7.4.2.0.6 Unterhaltsleistungen bei geschiedenen oder getrenntlebenden Ehegatten**

Erhalten Geschiedene Unterhalt, so ist dieser Unterhalt bei einer freiwilligen Versicherung in der KV des Unterhaltsberechtigten als beitragspflichtige Einnahme zu berücksichtigen. Es ist der gesamte Unterhalt bei der Beitragsbemessung heranzuziehen. Dabei ist es unerheblich, ob der Unterhalt in einen Elementarunterhalt und einen Vorsorgeunterhalt (zur Finanzierung einer Kranken- und Pflegeversicherung – KPVU - und/oder zur Bedienung von Aufwendungen für eine Altersvorsorge – AVU-) aufgeteilt wird (BSG v. 19.8.2015 – B 12 KR 11/14 R, USK 2015-63). Hiernach kommt dem KPVU und auch dem AVU im Rahmen von § 240 SGB V i.V.m. 3 Abs. 1 Satz 1 BVGrdS keine besondere, eigenständige Zweckbestimmung außerhalb des allgemeinen Lebensunterhalts zu, die eine Ausnahme von der Beitragspflicht zulassen würde. Insoweit spielt es auch keine Rolle, dass

die unterhaltsrechtliche Rspr. bei der Zusammensetzung des Gesamtunterhalts nach einzelnen Unterhaltsbedarfen differenziert. Der KPvU dient dazu, die Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung als Teil des allgemeinen Lebensbedarfs zu tragen. Eine besondere, eigenständige Zweckbestimmung außerhalb des allgemeinen Lebensunterhalts wird damit nicht verfolgt. Es handelt sich nicht um eine im Sinne der Rspr. des BSG zweckgebundene Zuwendung, die einen besonderen schädigungs- oder behinderungsbedingten Mehrbedarf abdecken oder einem von der Allgemeinheit mitzutragenden Ausgleich eines Sonderopfers dienen und deshalb nicht zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt zählen soll.

Auch die steuerlichen Begrenzungsregelungen nach § 22 Nr. 1a i.V.m. § 10 Abs. 1a EStG mindern den beitragspflichtigen Unterhaltsbetrag nicht. Lediglich die Unterhaltszahlungen für Kinder werden nicht auf das Einkommen des unterhaltsberechtigten Elternteils angerechnet.

Ein Versicherter hatte bei seiner KK beantragt, dass vor der Beitragsberechnung von seinem Bruttoeinkommen der an seine geschiedene Ehefrau gezahlte Unterhaltsbeitrag von 600 Euro monatlich abgesetzt wird bzw. diesen Betrag bei der Beitragsfestsetzung unberücksichtigt zu lassen. Diese angestrebte Kürzung ist mit den Bestimmungen über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (vgl. 5.7.4.1), das letztlich das Bruttoprinzip prägt, nicht vereinbar. Der Begriff der beitragspflichtigen Einnahmen stellt nicht auf die tatsächlichen Vermögensverhältnisse ab, in denen der Versicherte nach Abzug etwaiger Verbindlichkeiten lebt. Die Unterhaltsverpflichtung des Versicherten ist eine Verbindlichkeit gegenüber einem Außenstehenden, die den Charakter des zur Erfüllung verwendeten Einkommens ebenso wenig verändert, wie das bei Verbindlichkeiten sonstiger Art (z.B. Bezahlung von Haushaltshilfskräften, Verpflichtungen aus Kaufverträgen etc.) der Fall ist (LSG Berlin v. 25.6.1980 – L 9 Kr 9/80, Ersk. 1981, 138). Dabei spielt auch keine Rolle, dass der Unterhaltsanspruch nachwirkt und damit zugleich familienhaften Charakter besitzt, denn familienhafte Aufwendungen gehören ebenfalls zu den allgemeinen Lebenshaltungskosten (BSG v. 3.2.1994 – 12 RK 5/92, USK 9433).

Ist der Unterhaltsverpflichtete ebenfalls freiwilliges Mitglied der GKV, sind seine Einnahmen in voller Höhe zur Beitragsbemessung heranzuziehen. Die Unterhaltsleistungen mindern die beitragspflichtigen Einnahmen nicht. Dem kann auch nicht mit dem Einwand begegnet werden, dies würde zu einer doppelten Beitragsbelastung des Unterhaltsbetrags führen (BSG v. 28.1.1999 – 12 KR 19/98 R, USK 9955). Denn letztlich geht es um unterschiedliche Versicherungsverhältnisse. Zudem ist es für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ohne Bedeutung welche Ausgaben und Belastungen einem Versicherten erwachsen. Letztlich ist der Zweck derartiger Aufwendungen unerheblich.